



Satzung für die

Assoziation ökologischer Lebensmittelherstellerinnen und -hersteller e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

„Assoziation ökologischer Lebensmittelherstellerinnen und -hersteller“

Nachfolgend kurz „**AöL**“ genannt.

(2) Er hat seinen Sitz in Bad Brückenau und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr kann mit dem zweiten Kalenderjahr verbunden werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Die Förderung des Umwelt- und Verbraucherschutzes unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte;
- Die Förderung des Wertebewusstseins für Lebensmittel und des Wissens über Qualität und Sicherheit von ökologischen Lebensmitteln;
- Die Förderung nachhaltiger Ernährungssysteme;
- Die Sicherung einer transparenten Deklaration von Lebensmitteln;
- Auf die Fortbildung der einschlägigen Normen für nachhaltige und ökologische Lebensmittel hinzuwirken sowie möglichen Missständen aller Art entgegenzuwirken;
- Entwicklung gemeinsamer Strategien zur Entwicklung nachhaltiger Unternehmenskonzepte und des Marktes für Öko-Lebensmittel.

(2) Als Mittel zur Erreichung des Zweckes dienen insbesondere:

- Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern des Vereins;
- Veröffentlichungen;
- Gutachten und Vorschläge an staatliche Organe, insbesondere bei Vorbereitungen einschlägiger Gesetze und Verordnungen;
- Berichte, Vorträge, Besprechungen;
- Öffentlichkeitsarbeit und Verbraucherinformation.

(3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied bzw. Fördermitglied

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann ein Unternehmen werden, das sich mit der Herstellung ökologischer Lebensmittel befasst, das Nachhaltigkeit anstrebt und die Zwecke des Vereins unterstützt.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt, nicht jedoch Unternehmen, die ordentliches Mitglied werden können.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Mitgliedsausschuss. Die Entscheidungen werden im Konsens gefällt.
- (4) Der Ausschuss besteht höchstens aus 10 ordentlichen Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt.
- (5) Für die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder der AöL besteht Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge ist in der durch die MV zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder mit der Auflösung (Einstellung der Geschäftstätigkeit, Eröffnung des Konkurses) der juristischen Person. Erfolgt eine Auflösung, so ist dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Irgendwelche Ansprüche an das Vereinsvermögen bestehen in diesem Falle nicht. Jedoch ist in diesen Fällen vertrauliches Arbeitsmaterial zurückzugeben. Der Austritt ist schriftlich mit 3 Monaten Frist zu jedem Monatsende zu erklären. Scheidet ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus, schuldet es gleichwohl den vollen Beitrag für dieses Jahr.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Vorstands mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss kann nur auf Grund gewichtigen Fehlverhaltens erfolgen. (Hierzu zählen unter anderem: Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck, Nichtleistung von Beiträgen, grobes Verstoßen gegen die Grundsätze von Treu und Glauben)

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (§ 8)
- Der Vorstand (§ 6)
- Der Mitgliedsausschuss (§ 3)

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern: 6 Vertreterinnen und Vertretern von ordentlichen Mitgliedern und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

- (2) Die 6 ordentlichen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestellt, wird eine 7. Person als Interimsvorstand oder Interimsvorständin von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Person scheidet aus, sobald das geschäftsführende Vorstandsmitglied gewählt ist.

Der Vorstand kann weitere Personen für die Geschäftsführung bestellen, die jedoch keine Mitglieder des Vorstands sind.

- (3) Die gewählten Vorstandsmitglieder können ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied und mehrere Personen für die Geschäftsführung bestellen und entlassen. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist im Falle einer Bestellung das 7. Mitglied des Vorstandes.
- (4) Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Vorstandmitglieds ist immer dieses gemeinsam mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (6) Fällt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu seiner Zusammenkunft schriftlich eingeladen wurde und mindestens 51 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wurden Termine gemeinsam auf der Vorstandssitzung vereinbart, kann die schriftliche Einladung entfallen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Schriftform wird durch Faxübertragung oder E-Mail gewahrt.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden sind und soweit sich nicht die Mitgliederversammlung für zuständig erklärt.
Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufen und Leiten der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und Ausführen ihrer Beschlüsse;
 - Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
 - Erstellung eines Jahresberichtes mit Finanzbericht;
 - Erarbeitung einer Beitragsordnung und Kontrolle des Budgets;
 - Einsetzen von Ausschüssen, die bestimmte Themen beraten;
 - Beschlüsse über Geschäfte, die nicht durch den Haushaltsplan abgedeckt sind, soweit ein Gesamt-Volumen von 10.000,-€ nicht überschritten wird;
 - Aufnahme von Fördermitgliedern
- (10) Der Vorstand regelt soweit erforderlich Aufgabenteilung, Entscheidungsabläufe und Kompetenzen in einer Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Organe der AöL. Insbesondere gehört es zu ihrer Aufgabe die Mitglieder zu unterrichten und fortlaufend Aktivitäten zu entfalten, die zur Erfüllung der Aufgaben der AöL erforderlich sind.
- (2) Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die laufende Arbeit und die Inhalte soweit diese nicht bei den Organen der AöL liegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der ersten Hälfte jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung an ordentliche und Fördermitglieder erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vor der Versammlung versendet werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Von den juristischen Personen wird jeweils eine Vertretung für die Mitgliederversammlung benannt. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Rederecht. Rederecht kann erteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und die Festlegung der Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse in allen Angelegenheiten des Vereins fassen, soweit sie nicht anderen Gremien zugeordnet sind. In diesen Angelegenheiten kann sie Empfehlungen aussprechen oder Leitlinien erstellen. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - Entgegennahme des Berichtes über die Rechnungsprüfung;
 - Wahl des Vorstandes und des Mitgliedsausschusses;
 - Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - Entlastung des Vorstandes, und der Geschäftsführung;
 - Benennung der Rechnungsprüfer und deren Entlastung;
 - Erlass der Beitragsordnung;
 - Satzungsänderungen.
- (6) Anträge von ordentlichen Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich zur Bekanntgabe an die Mitglieder vorliegen. Andere Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (7) Stimmenübertragungen auf eine anwesende Vertretung sind auf maximal 5 Stimmen begrenzt.

- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in schriftlicher Form gefasst werden, wenn der Vorstand hierzu die Notwendigkeit feststellt. Die Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern in schriftlicher Form zu übermitteln. Die Schriftform wird durch Faxübertragung oder E-Mail gewahrt. Den ordentlichen Mitgliedern ist eine dreiwöchige Frist zur Rückmeldung einzuräumen. Das Ergebnis der schriftlichen Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift zu dokumentieren, die von zwei Vorständen zu unterzeichnen ist.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leitung der Versammlung oder einer von ihr zu bestimmenden Schriftführung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren benennt. Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Vor einer Entscheidung über die Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.

Bad Brückenau, 17.10.2023

Andreas Swoboda

Dr. Alexander Beck